



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katechismus der Volkswirtschaftslehre

Schober, Hugo Emil

Leipzig, 1896

Kreditzahlungsmittel

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

er zugleich die Neuansammlung von Kapital, weil die Möglichkeit, solches jederzeit, falls es nicht durch Selbstanwendung nutzbar zu machen wäre, mindestens durch Ausleihen nutzen zu können, zum Aufsparen anreizt.

Übrigens ist in volkswirtschaftlicher Beziehung Kreditgeben und Kreditnehmen lediglich dann vorteilhaft, wenn der Schuldner den kreditierten Wert, beziehentlich das entliehene Kapital, produktiver anwendet, als der Gläubiger es gethan hätte (was auch in der Regel der Fall sein muß, um jenes und dieses überhaupt möglich zu machen), dagegen dann nachteilig, wenn das Umgekehrte stattfindet. Als schon an sich unwirtschaftlich aber erscheint jede Kreditbenutzung behufs unproduktiven Verbrauchs, aus welcher nicht selbst wieder die „künftige Gegenleistungsfähigkeit“ irgendwie hervorgeht.

Hiermit steht es schließlich im Zusammenhange, daß der Kredit im ganzen erst bei hochentwickelter Kultur recht an Bedeutung gewinnt, wo er zunehmend mehr Bedürfnis und wo es gleichzeitig möglicher wird, denselben nicht etwa bloß zur Überwindung vorübergehender Not, sondern vielmehr überwiegend des damit zu erzielenden Gewinnes halber, und sonach behufs Förderung der Produktion, zu benutzen.

Kreditzahlungsmittel.

§ 124.

Kostspieligere Tauschwerkzeuge (Metallgeld) vermag der Kredit insofern zu ersetzen, als er einerseits Abrechnen und Überweisen, die Anwendung von Anweisungen und Wechseln, und andererseits den Gebrauch von Papiergeld möglich macht.

Die Zahlung durch Kredit geschieht in verschiedener Weise, jenachdem derselbe entweder zur Vermittelung einer möglichst geldlosen zeitweisen Ausgleichung gegenseitiger Forderungen oder zu stetigerer Stellvertretung des Metallgeldes benutzt wird; in beiden Fällen wird der Bedarf an letzterem vermindert.

§ 125.

Unter **A b r e c h n e n** versteht man das Ausgleichen der im Laufe der Zeit entstandenen gegenseitigen Forderungen zwischen zwei mit einander in Geschäftsverkehr stehenden Personen, unter **Ü b e r w e i s e n** dagegen das Ausgleichen der gegenseitigen Forderungen zwischen Mehreren.

Beim Abrechnen (Kompensieren) braucht nur der Betrag, welchen der Eine mehr als der Andere zu fordern hat, in Geld ausgezahlt zu werden.

Beim Überweisen (Skontieren) hingegen braucht, indem jeder seinen Schuldner anweist, nicht ihm selbst sondern seinem Gläubiger zu zahlen, für jeden nur der Unterschied seiner sämtlichen in Frage kommenden Forderungen und Schuldsigkeiten ausgeglichen zu werden. Da jedoch behufs dieses Abgleichens persönliches Zusammenkommen erforderlich ist, so kann es nur bei Messen und an größeren Handelsplätzen, bezüglich vermittelt der Einrichtung von sogen. „Zahlungshäusern“ (Clearing-Häusern, Ausgleichshäusern, Abrechnungsstellen) geschehen, in denen die dabei beteiligten Bank- und Geschäftshäuser täglich zum Ausgleichen ihrer wechselseitigen Forderungen durch Beauftragte zusammentreten.

§ 126.

Eine Anweisung besteht in dem schriftlichen Auftrage des Einen an den Andern, einem Dritten eine gewisse Geldsumme auszuzahlen; ein Wechsel hingegen ist eine besondere Art von Anweisung, welche von demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt wurde, an einen Andern und von diesem wieder weiter übertragen werden kann, und mittels welcher sich der Aussteller gegen deren rechtmäßigen Inhaber in einer Form, die strengen Rechtsschutz sichert, verpflichtet, die darin versprochene Summe zur bestimmten Zeit, und zwar in der Regel an einem von dem der Ausstellung verschiedenen Orte, zahlen zu lassen.

Mittels Anweisung (Assignment) können ebenfalls Barzahlungen und namentlich Geldversendungen erspart werden.

Der Wechsel (Wechselbrief) aber ist ein weit leistungsfähigeres Zahlungsausgleichsmittel. Bei demselben kommen in Betracht: der für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig haftende Aussteller (der Trassant); derjenige, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll (der Remittent); bezüglich derjenige, auf den seitens des Vorgenannten (des nunmehrigen Indossanten) der Wechsel (durch Indossament, Giro) übertragen (indossiert) worden ist (der Indossatar), welcher selbigen nun gleichfalls wieder weiter übertragen kann; endlich derjenige, welcher die Zahlung leisten soll (der Bezogene oder Trassat). Der „eigene oder trockene Wechsel“ freilich, in welchem der Aussteller verspricht, die Zahlung selbst zu leisten, ist eigentlich nur ein wechselfähiger Schuldschein, mittels dessen sich der zur Zahlung

Verpflichtete dem einen strengeren Rechtsschutz gewährenden Wechselrechte unterwirft. Eine durchaus andere und weitergehende Bedeutung erlangt jedoch der „gezogene Wechsel“ (trassierter Wechsel, Tratte), in welchem der Aussteller entweder verspricht, durch einen Dritten zahlen zu lassen, oder selbst (beim „trassiert-eigenen Wechsel“) wenigstens an einem anderen Orte als dem der Ausstellung zahlen zu wollen. Letzterer erspart Gefahr und Kosten der Geldsendung nach einem anderen Orte und vermag, indem er an Zahlungsstatt durch mehrere Hände und Orte geht, vielfache Verbindlichkeiten in ähnlicher Weise auszugleichen, wie dies bei persönlichem Zusammenkommen durch Überweisen geschehen könnte. Mittels solcher Wechsel können also auch die gegenseitigen Forderungen zwischen zwei verschiedenen Orten so ausgeglichen werden, daß nur noch die Mehrschuldigkeit des einen Ortes durch Barsendung gedeckt zu werden braucht. Der Preis der Wechsel, der Wechselkurs, giebt die Summe an, welche man an einem bestimmten Orte aufwenden muß, um sich da die Verfügung über eine an einem bestimmten anderen Orte auszuzahlende Geldsumme zu verschaffen, und in der Regel wird natürlich hierfür niemand mehr aufwenden wollen, als die unmittelbare Barsendung einschließlich alles Nebenaufwandes kosten würde. Innerhalb dieser durch die Transportkosten der Geldsendung gezogenen Grenze kann nun jener Preis um so höher über den Nennwertsbetrag des Wechsels steigen, je gesuchter letzterer ist, und zwischen zwei Wechselplätzen pflegen jedesmal die Wechsel auf denjenigen am gesuchtesten zu sein, welcher weniger zu zahlen hat. Der Wechselkurs schwankt hiernach, jenachdem die Wechsel auf den in Frage kommenden Platz mehr oder weniger gesucht sind, fortwährend um das Wechselpari, welches dann eintritt, wenn zufolge des laufenden Marktpreises der Wechsel der Ankaufspreis eines solchen mit der Summe übereinstimmt, über die man am anderen Platze mittels desselben verfügt, und erscheint seinerseits als ungünstig, wenn jener Marktpreis so steht, daß die gesuchteren Wechsel mit Aufgeld (Wechselagio) bezahlt werden müssen. Übrigens erklärt es sich hierdurch schließlich auch, inwiefern aus dem jeweiligen Stande des Wechselkurses zwischen zwei Orten oder Ländern zugleich das gegenseitige Mengenverhältnis der Zahlungen zu erkennen ist, welche beide einander zu leisten haben.

§ 127.

Unter Papiergeld, im weitesten Sinne des Worts, begreift man dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach zweierlei durchaus verschiedenartiges, uneigentliches und eigentliches Papiergeld.

Uneigentliches Papiergeld (Banknoten z. B.) ist ein in Geldscheinen bestehendes Geldsurrogat (Kreditpapiere), d. h. ein Ersatzmittel für Geld in der Form von auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden und auf den Inhaber gestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen, welche deshalb, weil deren Aussteller verspricht, dieselben entweder stets sofort zu vollem Betrage in barem Gelde einzulösen oder doch wenigstens selbst bei Zahlungen vollgültig anzunehmen, als äußerst umlaufsfähige Anweisungen auf Geld das Metallgeld in seiner Bedeutung als Tauschmittel zu vertreten vermögen.

Eigentliches Papiergeld hingegen ist ein selbständiges Scheingeld, welches ebenfalls in auf den Inhaber gestellten und unverzinslichen Schuldverschreibungen besteht, die aber wenigstens zunächst nicht in Geld einlösbar, dafür jedoch durch staatliche Anordnung (Zwangskurs) zum allgemeinen gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben sind. Als solches werden sie neben dem Münzgelde oder anstatt desselben benutzt und sind somit wie dieses Wertmesser und Wertübertragungsmittel.

Papiergeld wird entweder vom Staate oder von Privaten (Gemeinden und sonstigen Korporationen), namentlich von den weiter unten zu erwähnenden Banken ausgegeben. Es erscheint sonach, je nach der Person des Ausstellers, als Staatspapiergeld (Kassenanweisung, Kassenbillet zc.) oder als Privatpapiergeld (Stadtkämmereischein zc.) und bezüglich als Banknote (Bankschein, Bankzettel). Dasselbe ist allgemein hin entweder einlösbar oder uneinlösbar, und ferner, jenachdem es nur nach freier Übereinkunft angenommen zu werden braucht oder insolge gesetzlicher Bestimmung angenommen werden muß, entweder frei umlaufend (freies Papiergeld) oder mit Zwangskurs ausgestattet, d. h. zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt (Zwangspapiergeld).

Jedes in Geld einlösbare und zwangskurslose, oder zwar mit Zwangskurs ausgestattete aber dabei fortdauernd in Münzgelde einlösungspflichtige, oder endlich zwar uneinlösbare aber gleichzeitig zwangskurslose Papiergeld ist ein bloßes Kreditumlaufsmittel und vertritt das Metallgeld nur im Dienste als Tauschwerkzeug.

Jedes Papiergeld dagegen, welches nicht auf Verlangen des Inhabers in Münzgelde eingelöst werden muß, und welches außerdem durch den Staat die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt erhielt, ist kein Metallgeldsurrogat, sondern wirkliches Kreditgeld,

welches zufolge des ihm erteilten Zwangskurses eine anderweite selbständige Währung (Papiervaluta) und zufolge seiner Uneinlösbarkeit einen ebenfalls selbständigen Wertmesser neben dem Metallgelde bildet, also alle Dienste des letzteren mitübernimmt. Derartiges eigentliches Papiergeld ging meist aus ursprünglich uneigentlichem, aus zwangskurslosem Staatspapiergelde oder aus Noten solcher Banken hervor, die seitens des Staats ihrer Verpflichtung zur regelmässigen Noteneinlösung entbunden wurden.

§ 128.

Der Wert des Papiergeldes hängt von der Sicherheit der mittels desselben verbrieften Forderung, bezüglich von der Sicherung letzterer durch hinlänglich verfügbares Vermögen oder von dem Vertrauen zu der künftigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners ab; er beruht somit allgemeinhin auf dem Kredite des Ausstellers. Wannt letzterer, so tritt bei uneigentlichem Papiergelde nur eine Entwertung gegen Münzgeld, bei eigentlichem Papiergelde aber eine besondere Wertverminderung des papiernen Zahlungsmittels ein.

Der dem Papiergelde jeweilig beigelegte Wert drückt sich aus: bei uneigentlichem Papiergelde unmittelbar in dessen dem Nennwerte entsprechenden oder nicht entsprechenden Kurse, d. h. in dem Preise, zu dem es gegen Münzgeld angenommen wird; bei eigentlichem Papiergelde aber, falls die gesetzliche Gleichwertigkeit von Papier- und Münzgeld nicht zugleich thatsächlich besteht, keineswegs schon allein in dem Grade der zwischen jenem und diesem eingetretenen Ungleichwertigkeit, in dem Papiergeldpreise des Metallgeldes (dem Agio der Münze und Disagio des Papiers), sondern vielmehr in den gesamten Schwankungen der allgemeinen Kaufkraft des Papiers, welche sich ihrerseits mit zunehmendem Mißtrauen vermindert und umgekehrt mit zunehmendem Vertrauen wieder hebt.

Die freiwillige und zugleich vollgültige, mit Münzgeld gleichwertige Annahme des Papiergeldes stützt sich auf die Voraussetzung, daß der Ausgeber (Emittent) sowohl den Willen als die Fähigkeit haben werde, die Einlösung gegen Münze (Konvertierung), falls eine solche zugesagt wurde, versprochenenmaßen zu erfüllen, oder, falls in Bezug auf Einlösung keine Zusicherung gegeben wurde, doch wenigstens die Entwertung (Deprecation) desselben gegen Münze zu verhindern.

Einlösbares Papiergeld pflegt daher nur dann zum vollen Werte der Münzmenge, auf die es lautet, angenommen zu werden, d. h. behauptet nur dann einen dem Nennwerte genau entsprechenden

Kurswert (Pari), wenn die Einlösung auch wirklich auf Verlangen stets erfolgt, und ohne besondere Schwierigkeit zu erwirken ist. Volle Fähigkeit zur steten sofortigen Einlösung, von deren unbeanstandeter Bewirkung das Vertrauen zur Sicherheit der jedesmal umlaufenden Scheine also schließlich ganz überwiegend abhängt, ist aber tatsächlich lediglich dann für alle Fälle vorhanden, wenn das ausgegebene Papiergeld eine Deckung (Fundation) in sicher verfügbaren Vermögensbestandteilen hat, und wenn ein zur laufenden Einlösung ausreichender Metallgelbbetrag (Einlösungsfond) in Vorrat gehalten wird. Letzterer muß so bemessen sein, daß mittels desselben noch zuverlässig diejenige Papiergeldsumme eingelöst zu werden vermag, welche menschlicher Voraussicht nach höchstens, selbst unter den ungünstigsten Umständen, vor Beschaffung weiterer Varmittel zur Einlösungskasse zurückströmen kann. Er braucht um so weniger groß zu sein, in je günstigerem Verhältnisse die ausgegebene Papiergeldmenge einerseits zu dem im Verkehre sich geltend machenden Bedarfe nach einem derartigen Zahlungsmittel und andererseits zu dem behufs der Einlösung leicht flüssig zu machenden Vermögen des Ausstellers steht, und je festgewurzelter das Zutrauen zu dessen Zahlungsfähigkeit, Geschäftsführung und Redlichkeit ist.

Die Aufrechterhaltung steter Einlösbarkeit (Konvertibilität) bleibt übrigens bei Banknoten deshalb am möglichsten, weil durch deren Ausgabe als Darlehn anlässlich seitens der Bank gemachter Geschäfte gleichzeitig Forderungen erworben werden, mit deren Wiedereinzahlung die Notenschuld selbst ebenfalls wieder in zurückkehrenden Noten eingezogen oder bar gedeckt wird. Denselben kann daher neben dem bereitzuhaltenden Barvorrat, welcher einer zwar gewöhnlichen, aber keineswegs allgemeingültigen Annahme nach mindestens etwa ein Viertel bis ein Drittel der umlaufenden Notensumme betragen soll, durch leicht realisierbare Werte in jenen mittels der Notenausgabe erworbenen Forderungen eine vollständige Deckung (bankmäßige Fundation) gegeben werden. Staatspapiergeld hingegen wird in der Regel nicht ausgegeben, um den damit aufgenommenen Kredit wiederum weiter zu begeben, sondern um ein zur Bestreitung des Staatsbedarfes erforderlich gewordenen Anleihen unverzinslich aufzunehmen. Für dieses Papier bieten sich ausschließlich in dem zur Sicherung der Einlösbarkeit (als Metallfundation) hinterlegten Edelmetallschätze stets bereite Deckungsmittel dar, während, falls letztere sich einmal in besonders bewegten oder sogar den geordneten Fortbestand des Staats bedrohenden Zeiten als unzureichend erweisen sollten, es immerhin unmöglich fallen kann, die darüber hinaus erforderlichen Mittel schnell genug zur Papiereinlösung flüssig zu machen, oder auch nur die alsdann in Steuerzahlungen zc. an die Staatskassen um so stärker zurückströmenden Scheine einzubehalten und dadurch aus dem Verkehre zu ziehen.

Uneinlösbares Papiergeld ist dagegen eine Anweisung auf die Einnahmen der Zukunft. Solches wird nur in dem Maße vollständig angenommen, in welchem jene gesichert erscheinen und in welchem es selbst wieder zu Zahlungen an den Ausgeber verwendbar ist. Der Staat kann deshalb leicht, so lange das Vertrauen zur Gewissenhaftigkeit und Vorsicht seiner Verwaltung, der Sicherheit seiner Einkünfte *z.* unerschüttert ist, eine zu den an ihn zu entrichtenden Steuerzahlungen in günstigem Verhältnisse stehende Menge entweder überhaupt nicht oder doch nur mittels der jeweilig verfügbaren Kassenbestände einlösbares Papiergeldes dadurch im Umlaufe und gleichwertig mit Münze erhalten, daß er zusichert, dasselbe jederzeit an Zahlungsstatt, anstatt des Münzgeldes, bei den öffentlichen Kassen und zumal in Steuerzahlungen (Steuerfundation) anzunehmen. In unsicheren Zeiten, und über eine durch die Beträchtlichkeit des Staatskassenverkehrs beschränkte Menge hinaus, kann jedoch uneinlösbares oder wenigstens nicht stets sofort einlösbares Papiergeld nur dadurch im Umlaufe erhalten werden, daß der Staat die Pflicht auferlegt, dasselbe unbedingt oder mindestens bis zu einem gewissen Zahlungsbetrage anzunehmen. Dadurch kann nun zwar der Umlauf von den wirklichen Bedarf an derartigen Zahlungsmitteln weit übersteigenden Massen Papiergeldes, nicht aber auch das erzwungen werden, daß diesem mit teilweisem oder vollständigem Zwangskurse versehenen Papiergelde ein dem Nennwerte, dem gesetzlichen Kurse, entsprechender Wert beigelegt wird.

§ 129.

Papiergeld erhält sich daher, insofern nicht ein gesetzlicher Zwang zu dessen Benutzung nötigt, dauernd nur in der Menge im Verkehr, in der es durch den Kredit des Ausstellers hinreichend verbürgt erscheint und zugleich jeweilig zur Befriedigung des Bedarfs an Zahlungsmitteln erforderlich ist. Der zeitlich je nach letzterem Bedarfe wirklich vorhandene Papiergeldbedarf läßt sich aber niemals im voraus ganz sicher bemessen.

Papiergeld wird jederzeit um so williger angenommen, je größer und dringender der Bedarf nach solchem ist, und um so schwieriger, je geringer der bezügliche Bedarf ist. Mit dem Sinken des letzteren steigern sich die Ansprüche an die Qualität des Papiers.

Der Bedarf an Papiergeld hängt von der schwankenden Größe des wechselnden Geldbedarfes und außerdem von dem Umfange ab, in welchem sonstige Kreditzahlungsmittel benutzt werden. Bei

jederzeit einlösbarem Papiergelde regelt sich die dem Bedarfe entsprechende Menge dadurch von selbst, daß bei abnehmendem Bedarfe die nicht mehr zu dessen Befriedigung erforderlichen Papiergeldscheine an die Kasse des Ausgebers behufs der Auswechslung zurückströmen, und daß bei zunehmendem Bedarfe der Ausgeber Gelegenheit gewinnt, seinen Kredit durch Wiederausgabe der inzwischen zurückgehaltenen Scheine wiederum in größerer Ausdehnung zu benutzen.

Das Anwendungsgebiet des Papiergeldes reicht um so weiter, in je kleineren Stücken es ausgegeben wird, je mehr es also auch in die weniger vermögens- und kaufkräftigen Kreise der Bevölkerung gelangen kann.

§ 130.

Die wirtschaftliche Nützlichkeit des uneigentlichen Papiergeldes, welches so lange, als es unentwertet bleibt, niemandem Verlust bringt, ergiebt sich übrigens daraus, daß dasselbe, während es dem Ausgeber die mit einem unverzinslichen Darlehn verbundenen Vorteile verschafft, dem Lande den kostspieligeren Gebrauch von Metallgeld teilweise erspart und einen verhältnismäßigen Teil des sonst auf letzteres zu verwendenden Kapitals für anderweite Zwecke verfügbar macht; daß es ferner nicht nur die Auszahlung und Versendung größerer Geldsummen wesentlich erleichtert, sondern auch zeitweise Schwankungen des Geldwertes vermindert, indem es das Gleichgewicht zwischen dem jeweiligen Bedarfe an Zahlungsmitteln und dem Vorrathe an solchen erhalten hilft. Letzteren Dienst leistet jedoch eben nur frei umlaufendes, je nach dem wirklichen Bedarfe des Verkehrs in größerer oder geringerer Menge in Umlauf kommendes Papiergeld.

Uneigentliches Papiergeld gewährt dem Ausgeber, insofern es jederzeit einlösbar ist, nur einen stets fälligen und, insofern es uneinlösbar ist, einen seitens des Kreditgebers (Papiergeldinhabers) durch Verwendung bei an die Kassen des Emittenten zu leistenden Zahlungen wenigstens gelegentlich zurückziehbaren, deshalb aber um so weniger wertvollen Kredit, je schwankender die Menge ist, welche davon im Umlaufe bleibt. Der mit der Ausnahme einer unverzinslichen Schuld durch Ausgabe (Emission) von Papiergeld verbundene Vorteil, welcher bei Staatspapiergeld der gesamten Staatsgemeinschaft und bei Banknoten den Unternehmern der Bank zugutekommt,

mindert sich auch unbedingt um so mehr ab, je beträchtlicher der behufs der Einlösung bereit zu haltende Barvorrat und je größer die Zurückhaltung bezüglich der Wiederausgabe von an Zahlungsstatt zurückempfangenen Papiergeldsummen zeitweise sein muß, falls überhaupt gehörige Rücksicht auf stete Erhaltung des Paristandes genommen werden will. Hieraus ergibt sich zugleich, daß der Ausgeber in seinem eigensten Interesse immer darauf bedacht bleiben muß, seinem Papiergelde einen möglichst festen Umlauf zu erhalten, und diesen insbesondere nicht durch zu starke Vermehrung zu gefährden.

Ferner erspart derartiges Papiergeld den Gebrauch von Metallgeld nur ebenso, wie dies durch jedes andere Geldsurrogat innerhalb seines besonderen Anwendungsgebietes geschieht. Dasselbe erlangt in dieser Beziehung lediglich deshalb eine hervortretende Bedeutung, weil es sich im Vergleich mit gewöhnlichen Anweisungen und Wechseln dadurch auszeichnet, daß es auf runde Beträge lautet, ungleich leichter an Andere übertragbar und demnach für die Zwecke des allgemeinen Verkehrs am verwendbarsten ist. Ungeachtet seiner allgemeineren Verwendbarkeit vermag es jedoch wieder ebensowenig, wie irgend ein anderes Kreditzahlungsmittel, das Metallgeld etwa gänzlich als Tauschmittel entbehrlich zu machen, sondern vielmehr nur einen so beschränkten Teil desselben zweckmäßig zu ersetzen, daß daneben immerhin noch hinreichend viel Metall zu Zahlungen an das Ausland, für etwa eintretende Krisen und die Bedürfnisse des kleinen Verkehrs vorhanden bleibt.

Überhaupt eignet sich Papiergeld, welches ohnehin immer der Gefahr der Verfälschung unterliegt, leichter beschädigt und verloren wird als Metallgeld, hauptsächlich nur zur Vertretung größerer Summen, während im Kleinverkehr der Gebrauch von Münzen entschieden bequemer und sicherer ist.

Den wichtigen Dienst, Wertschwankungen des Metallgeldes auszugleichen, leistet endlich das Papiergeld eben nur dann, wenn dasselbe bei gesteigertem Geldbedarfe entsprechend vermehrt (in größerer Menge angeboten), und bei abnehmendem Geldbedarfe verhältnismäßig vermindert wird. Beides ist im allgemeinen bei Banknoten der Fall, weil die Geschäfte der Bank sich je nach der im Geschäftsleben herrschenden Mühsrigkeit oder Flaubeit ausdehnen und zusammenziehen, während Staatspapiergeld bis zu seiner Wiedereinziehung durch besondere Einberufung eine weit stetigere Vermehrung der Umlaufsmittel bedingt.

Andauernd hingegen kann der Geldwert nur etwa bedingungsweise durch diejenige Papiergeldmenge niedergedrückt werden, welche fortdauernd im Umlaufe verbleibt, nachhaltig das Angebot an Geldsurrogaten vermehrt und dadurch ganz ähnlich zu wirken vermag wie eine wirkliche Geldvermehrung von gleichem Betrage.

§ 131.

Die Schädlichkeit des eigentlichen Papiergeldes, welches der steten Gefahr der Wertverminderung unterliegt, ergibt sich daraus, daß dasselbe nach eingetretener Entwertung nicht nur das Verschwinden der Münze aus dem Umlaufe, sondern durch seine eigenen Wertschwankungen zugleich alle übeln Folgen herbeiführt, die mit einer fortwährend unsteten Geldwertveränderung unausbleiblich verbunden sein müssen, und somit den Verkehr höchst unsicher macht.

Eigentliches Papiergeld ist eine seitens des Schuldners zwangsweise aufgenommene und seitens des Gläubigers uneinziehbare Schuld. Der Verkehr muß davon so viel aufnehmen, als ausgegeben wird.

Dasselbe verhilft daher auch keineswegs zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen dem jeweiligen Bedarfe an Zahlungsmitteln und dem Vorrath an solchen, sondern stört vielmehr jenes Gleichgewicht in allen Fällen, in denen durch die Hinzufügung des Papiers zu dem vorhandenen Metallgelde der Gesamtvorrath an Zahlungsmitteln über den Bedarf hinaus vermehrt worden ist. Ein entsprechender Theil des überall mindestens seinem Metallwerte nach vertauschbaren Münzgelbes wird alsdann ins Ausland verdrängt, während das anderwärts keine gesetzliche Zahlkraft habende Papiergeld im Inlande verbleibt.

Dasselbe kann ferner, weil es uneinlösbar und dennoch mit Zwangskurs versehen ist, überhaupt nur etwa ausnahmsweise so lange Pari stehen, als der Kredit des Ausgebers unzweifelhaft feststeht, und die ausgegebene Menge gerade noch dem Bedürfnisse entspricht, bedingt aber, sobald es durch aufkommenden Mißkredit unter den Parivert gedrückt wird, das Eintreten einer Doppelwährung (doppelten Papier-Metall-Valuta), in Folge deren nun das noch übrige Münzgelde, vorerst die Kurantmünze und nachher ebenfalls die Scheidemünze, um so vollständiger aus dem Umlaufe verschwindet, je tiefer der Papierwert sinkt. Schließlich muß demnach sogar zur Emission von ganz kleinem Papiergelde (Scheidepapiergeld) übergegangen werden, um dadurch das fehlende Kleingeld zu ersetzen.

Übrigens beruhen die schädlichen Wirkungen des eigentlichen Papiergeldes, welches nach eingetretener Entwertung das Münzgelde nicht bloß als Tauschmittel, sondern zugleich als allgemeines Preismaß zu verdrängen vermag, hauptsächlich darauf, daß mittels desselben neben dem Metallgelde eben ein zweiter Wertmesser geschaffen wird, der seinerseits in einem schwankenden, je nach dem augenblicklichen Vertrauen zur künftigen Zahlungsfähigkeit des Ausgebers

ungleich wertgeschätzten Zukunftswerte besteht. Indem der papierne Wertmesser in seinem eigenen Werte schwankt, bei wachsendem Mißtrauen plötzlich einschwindet und bei hoffnungsvollerem Zutrauen sich ebenso wieder ausdehnt, treten in oft jähem Wechsel die bereits weiter oben erwähnten Folgen einer Geldentwertung oder Geldwertsteigerung mit ihren Rückwirkungen auf die Vermögensverteilung ein, entwerten oder erhöhen sich also die schwebenden Schuldverbindlichkeiten, während die Papiergeldpreise aller Güter sich ebenfalls verändern, und zwar am schnellsten diejenigen des Metallgeldes, langsamer diejenigen der übrigen Waren. Wegen letzterer Beziehung schlägt bei Abschluß von Geschäften nun selbst die ausdrückliche Vereinbarung auf Zahlung in Münzgeld deshalb nicht mehr vor Verlusten, weil der Kurswert der Münze wenigstens innerhalb kürzerer Zeit leicht noch schneller und ungleichmäßiger schwankt als die allgemeine Kaufkraft des Papiers. Ebenso wenig läßt sich alsdann, weil diese allgemeine Kaufkraft des entwerteten Papiers durchaus nicht in demselben beschleunigten Maße abnimmt, in welchem das Agio der Münze steigt, durch Umrechnung der älteren, vor Aufkommen der Papiervaluta entstandenen Geldschulden nach jenem Kurswerte sicher erreichen, daß der Gläubiger gerade so viel, nicht mehr und nicht weniger, wiedererhält, als er hingegeben hat.

Entwertetes Papiergeld macht sonach als gesetzliches Zahlungsmittel durch seine fortwährenden Wertschwankungen den Verkehr allgemein hin und zumal mit dem Auslande unsicher, erschwert insbesondere auch die Kreditgewährung auf längere Fristen, und verursacht in weiterer Folge der eingetretenen Geschäftunsicherheit eine nach und nach von einem Artikel zum andern fortschreitende und schließlich durchgängig werdende wirkliche Verteuerung aller Waren. Außerdem verschlimmert es auf die Dauer selbst wieder die Finanzlage schon deshalb, weil der Wert des Steuerertrages, insofern nicht etwa z. B. Zölle 2c. in Münze entrichtet werden müssen, mit der Entwertung des Papiers abnimmt, die Beträglichkeit der Staatsausgabe dagegen mit dem Steigen der Papiergeldpreise zunimmt, und schädigt zugleich fortdauernd den Staatskredit, der so lange, als die Verzinsung der Staatsschuld in entwertetem Papier erfolgt, ein mißlicher bleibt.

Kreditförderungsmittel.

§ 132.

Befördert wird der Kredit durch alles, wodurch Kreditnehmen und Kreditgeben leichter und gleichzeitig sicherer gemacht wird, also durch Einrichtungen, welche die Be-